

erkannte, herkömmliche Rechtssätze aufzeichneten, welche eine lange Entwicklung hinter sich hatten und im Volke festsassen, zieht Krammer nicht in die Diskussion. Bekanntlich (vgl. Brunner Rechtsgeschichte II¹, S. 372. 625, Forschungen S. 487 ff., weitere Literatur bei Schröder DRG. S. 357⁴⁵) handelt es sich bei diesen Leugnungsstrafen um Rechtssätze, die mit der Entwicklung des Dolus und des Ungefährwerkes aufs engste zusammenhängen und sich langsam aus der Erfahrung des täglichen Lebens der Bauernbevölkerung losgelöst haben. Wenn sofort verklart wird, steht das Ungefährwerk fest. In der Lex Salica (B) begegnet der Gedanke bei der Schüttung (9), beim Töten eines Tieres (36), beim Leichenraub (14, 8), beim Abhäuten (65) — in der Lex Ripuaria bei Feldfrevel (82), beim Leichenraub (54), beim Abhäuten (86), im wesentlichen also in den gleichen Fällen¹. Im allgemeinen drückt die Ripuaria den Gedanken etwas anders aus, wenn sie das 'interrogatus confessus' hinzusetzt, aber auch diese Sprechweise ist (65) der Salica nicht fremd. Mir scheint das natürlichste, festzustellen, dass hier ein allgemeiner Gedanke in beiden Rechten grundsätzlich wiederkehrt. Da anerkanntermassen die Lex Ripuaria auf der Lex Salica aufbaut, so könnte man am ehesten bei den Ripuariern Rezeption vermuten. Aber auch das ist garnicht nötig. Die Unterscheidung wird eben beiden Stammesteilen geläufig gewesen sein. Nähme man in allen Fällen der Uebereinstimmung Rezeption an, so käme man schliesslich zu der Annahme, dass die Ripuarier vor der Redaktion ihres Rechts überhaupt kein Recht besessen oder doch ein ganz anderes besessen haben müssten als ihre eigene Lex zeigt. Die Ripuaria lehnt sich in einzelnen Gedanken, ja in ganzen Parteen gewiss an die Lex Salica an, aber aus blosser Aehnlichkeit des Inhalts oder der Wortfassung ist die Rezeption aus dem salischen Recht nicht ohne weiteres zu folgern und auch nicht umgekehrt oder — wie Krammer will — gar zickzackartig. In erster Linie handelt es sich bei Aehnlichkeiten der Leges um äussere Benutzung der fremden Lex bei der Redaktion zur Erleichterung der Niederschrift oder zur Bewältigung neu (z. B. in römischen Kulturverhältnissen) hervortretender Tatbestände. Mit der Annahme, dass von dem nachahmenden Stamm wirklich ein

1) Beim Töten eines Tieres hat die Ripuaria (46) den Gedanken nicht — doch ist dieser Fall durch die allgemeine Bestimmung über den Feldfrevel (82) — mitgedeckt.